

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 02. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 312 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt vom 02. Dezember 2011 (Jöhstädter Umschau vom 19.12.2011, Seite 2), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12. Februar 2021 (Jöhstädter Amtsblatt vom 15.02.2021, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### *§ 1 Öffentliche Einrichtung*

- (1) Die Stadt Jöhstadt (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

2. § 26 Absätze 1, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

*§ 26 Höhe der Abwassergebühren*

- (1) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Zentrale Kläranlage in Jöhstadt gereinigt wird, 4,69 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, 1,80 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk mit Ausnahme der Zentralen Kläranlage in Jöhstadt gereinigt wird, 3,85 EUR je Kubikmeter Abwasser.

**Artikel 2**

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2021



Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2021



Der Bürgermeister

